

§ 17

Ausbildung

(1) Die Bildung von Einrichtungen für die Aus- und Weiterbildung des zivilen Luftfahrtpersonals bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Verkehrswesen.

(2) Umfang und Inhalt der Aus- und Weiterbildung werden durch das Ministerium für Verkehrswesen in Ausbildungsprogrammen festgelegt, sofern nicht in anderen Rechtsvorschriften eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.

§ 18

Erlaubnis und Erlaubnisschein

(1) Die staatliche Erlaubnis für ziviles Luftfahrtpersonal wird vom Ministerium für Verkehrswesen erteilt.

(2) Über die Erlaubnis wird ein Erlaubnisschein ausgestellt, in dem Art und Umfang der auszuübenden Tätigkeit sowie die Gültigkeitsdauer einzutragen sind. Der Erlaubnisinhaber hat den Erlaubnisschein bei Ausübung seiner Tätigkeit mit sich zu führen.

(3) Die Erlaubnis kann beschränkt, entzogen oder gestrichen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind. In diesen Fällen wird der Erlaubnisschein mit entsprechenden Eintragungen versehen bzw. eingezogen.

(4) Das Ministerium für Verkehrswesen führt ein Luftfahrtpersonalregister für alle Personen, die im Besitz einer staatlichen Erlaubnis für ziviles Luftfahrtpersonal sind. Die Ordnung über die Führung des Registers regelt der Minister für Verkehrswesen.

§ 19

Erziehungsmaßnahmen für Luftfahrtpersonal

(1) Gegen Angehörige des Luftfahrtpersonals können bei Verstößen gegen Disziplin, Ordnung und Sicherheit im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in der zivilen Luftfahrt Erziehungsmaßnahmen bis zur Streichung der Erlaubnis aus dem Luftfahrtpersonalregister ausgesprochen werden. Die in anderen Rechtsvorschriften geregelte Verantwortlichkeit des Luftfahrtpersonals bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Voraussetzungen für den Ausspruch und die Ausgestaltung der Erziehungsmaßnahmen entsprechend der Schwere des Verstoßes sowie das dabei zu beachtende Verfahren regelt der Minister für Verkehrswesen. §

§ 20

Erlaubnisscheine anderer Staaten

(1) Erlaubnisscheine für Luftfahrtpersonal, die von anderen Staaten ausgestellt oder anerkannt wurden, gelten in der Deutschen Demokratischen Republik, wenn sie international vorgeschriebenen Mindestbedingungen entsprechen.

(2) Die Anerkennung von Erlaubnisscheinen, die von einem anderen Staat an Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik ausgegeben oder als gültig anerkannt wurden, kann von den zuständigen Staatsorganen der Deutschen Demokratischen Republik versagt werden.

§ 21

Übertragung der Berechtigung zur Erlaubniserteilung

Der Minister für Verkehrswesen kann die Berechtigung zur Erteilung staatlicher Erlaubnisse für Luftfahrtpersonal an Luftverkehrsbetriebe oder gesellschaftliche Organisationen übertragen. Die Bestimmungen der §§ 18 und 19 gelten entsprechend.

§ 22

Kommandant

(1) Der Kommandant ist der vom Luftfahrzeughalter eingesetzte und mit der Ausübung der Kommandogewalt betraute verantwortliche Luftfahrzeugführer.

(2) Bei Ausfall des Kommandanten geht die Kommandogewalt in Abhängigkeit von der Zusammensetzung der Besatzung auf den ersten oder den zweiten Luftfahrzeugführer über.

§ 23

Flugleiter

(1) Der Flugleiter ist der für den Roll- und Flugbetrieb auf dem Flugplatz und in dem ihm zugewiesenen Luftraum verantwortliche und weisungsberechtigte staatliche Beauftragte.

(2) Für Flughäfen und für den von der Flugsicherung kontrollierten Luftraum wird der Flugleiter von dem für die Flugsicherung zuständigen Organ (Flugsicherungsdienst) eingesetzt. Für alle übrigen Flugplätze wird der Flugleiter vom Halter des Flugplatzes bestimmt.

V.

Rechte und Pflichten

des Kommandanten eines Luftfahrzeuges , zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit

§ 24

Kommandogewalt und Weisungsrecht

(1) Die Kommandogewalt umfaßt die Entscheidungsbefugnis für die gesamte Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Fluges sowie das Weisungsrecht gegenüber den anderen Besatzungsmitgliedern, dem Kabinenpersonal und den Fluggästen. Besatzungsmitglieder und Kabinenpersonal haben den Kommandanten bei der Ausübung seiner Kommandogewalt zu unterstützen und ihn von besonderen Vorkommnissen sofort zu verständigen.

(2) Das Weisungsrecht des Kommandanten gegenüber anderen Besatzungsmitgliedern und dem Kabi-